

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsstelle Bonn
URSTADTSTRASSE 2
53129 BONN
TELEFON: 0228/53994-0
TELEFAX: 0228/53994-20
E-MAIL: info@bsi-bonn.de
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel
RUE DU LUXEMBOURG 47–51
1050 BRUXELLES
BELGIEN
TELEFON: 0032/2/2311669
TELEFAX: 0032/2/2309886
E-MAIL: brussel@bsi-bonn.de

16. Oktober 2024

Regelung zur Erzeugerkennzeichnung gemäß Art. 37 Abs. 5 Satz 3 Verordnung (EU) 2024/1143

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosenindustrie und -Importeure e. V. (BSI), der rund 85 % des deutschen Spirituosenmarkts repräsentiert, möchten wir uns in einer für unsere Mitgliedsunternehmen äußerst wichtigen Angelegenheit an Sie wenden.

Gegenstand dieses Schreibens ist die problematische Regelung in Artikel 37 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 („Geografische-Angaben-Verordnung“ / gAV), wonach der Erzeuger künftig in der Kennzeichnung im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe erscheinen muss. Wie Sie wissen, wurde diese Regelung vom Europäischen Parlament erst zu einem sehr späten Zeitpunkt überraschend und ohne vorherige Konsultation in den Trilogen sowie ohne jegliche Folgenabschätzung in das europäische Rechtssetzungsverfahren eingebbracht.

Obwohl im Rahmen des nationalen Verordnungsgebungsverfahrens zum Erlass der neuen „Agrargeorschutz-Durchführungsverordnung“, welche unserer Einschätzung nach eine Regelung zur Auslegung von Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV enthalten könnte,



Member of
spiritsEUROPE,
Bruxelles

Geschäftsführerin: Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996
Bank: Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE63 3806 0186 4948 4560 15
SWIFT-BIC: GENODED1BRS
Steuer-Nr.: 205/5782/0831



der geplante Austausch mit Verbänden noch nicht offiziell eingeleitet wurde, erlauben wir uns, bereits jetzt aufgrund der besonderen Dringlichkeit auf folgende Anliegen der Spirituosenbranche hinzuweisen:

1. Probleme im Zusammenhang mit Art. 37 Abs. 5 S. 3 gAV

Für die Spirituosenbranche erweist sich Art. 37 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 (gAV) nicht nur als unpraktikabel, sondern steht auch in eklatantem Widerspruch zu den Interessen aller Erzeuger von Spirituosen mit geografischer Angabe. Insbesondere werden diese durch die vorliegende Regelung mit folgenden Problemen konfrontiert:

- Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV lässt anhand seiner Formulierung offen, wer als „Erzeuger“ im Sinne der Regelung im Rahmen der Kennzeichnung auszuweisen ist. Unklar sowie unpraktikabel ist eine entsprechende Kennzeichnung beispielsweise bei einem Erzeugnis, das von einer Verschlussbrennerei aus einer Vielzahl von Abfindungsdestillaten hergestellt und an den Handel zum Verkauf an den Endverbraucher veräußert wird. In einem solchen Fall wäre es schlicht unmöglich, sämtliche Abfindungsbrennereien auf dem Etikett oder gegebenenfalls an anderen Stellen im Rahmen der Kennzeichnung auszuweisen.
- Zudem existieren zwischen abhängigen Erzeugern und dem Handel häufig vertragliche Verbote bezüglich der Preisgabe des/der am Herstellungsprozess beteiligten Unternehmen. Bei Eigenmarken des Handels besteht auf Seiten der Erzeuger, deren stärkere Sichtbarkeit durch Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV angestrebt wird, auch unabhängig von der Existenz vertraglicher Verbote kein Interesse, auf den Erzeugnissen mit ihrem Namen bzw. ihrer Firma zu erscheinen.
- Außerdem ist zu beachten, dass sich für Erzeuger Bezugsquellen von Destillaten laufend - auch kurzfristig - ändern können, was stets auch eine Änderung im Rahmen der Kennzeichnung erfordern würde. Dies wäre für die betroffenen Unternehmen unzumutbar und unpraktikabel.

Festzustellen ist daher, dass die Regelung in Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV für die betroffenen Unternehmen sowohl unklar als auch unpraktikabel ist und weder die langjährig etablierten Praktiken noch die Komplexität der Produktions- und Handelsprozesse von Spirituosen mit geografischer Angabe berücksichtigt.

2. Interessenwidrigkeit der Sichtfeldregelung

Wir weisen aus den vorgenannten Gründen darauf hin, dass insbesondere aus Sicht der am Herstellungsprozess Beteiligten vorrangig eine Streichung von Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV - oder zumindest *hilfweise* die Erreichung einer zeitnahen praktikablen und interessengerechten Auslegung des Erzeugerbegriffs durch die Europäische Kommission - erstrebenswert ist. Dagegen könnte eine auf deutscher Ebene vorzeitig erlassene Auslegungsregelung im Rahmen der neuen „Agrargeoschutz-Durchführungsverordnung“ uneinheitliche Verfahrensweisen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten begünstigen und hierdurch zu Handelshemmnissen führen, was es unbedingt zu vermeiden gilt.

Eine etwaige nationale Auslegung, die den Erzeuger wie bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausschließlich als „Wirtschaftsbeteiligten“¹ analog Art. 37 Abs. 5 Satz 2 gAV definiert, würde zudem den Interessen abhängiger Erzeuger eklatant widersprechen:

- So haben abhängige Erzeuger, wie bereits oben erwähnt wurde, bei Eigenmarken des Handels ein erhebliches Eigeninteresse daran, zur Erhaltung des Ansehens ihrer hauseigenen Marken nicht auf den Etiketten von „Discounter-Erzeugnissen“ zu erscheinen, da dies zu Reputationsverlusten oder Kaufeinbrüchen zulasten ihrer hauseigenen Marken führen kann. Die Zielsetzung von Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV, die Sichtbarkeit regionaler Erzeuger zu verbessern, läuft daher tatsächlich den Interessen eines erheblichen Teils der Erzeuger von Spirituosen mit geografischer Angabe zuwider.
- Festzustellen ist ferner, dass den Interessen sämtlicher am Produktionsprozess beteiligten Unternehmen bereits durch die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 1169/2011 („Lebensmittel-Informationsverordnung“ / LMIV) bestehende Pflicht zur Angabe des „Lebensmittelunternehmers“ gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV i.V.m. Art. 3 Verordnung (EG) 178/2002 („Lebensmittelbasisverordnung“) hinreichend genüge getan wird. Da es sich bei dem „Lebensmittelunternehmer“ um die Person handelt, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden, besteht aufgrund der geltenden Rechtslage wahlweise die Möglichkeit, entweder ein an der Erzeugung maßgeblich beteiligtes Unternehmen oder auch gegebenenfalls ein Handelsunternehmen anzugeben. Dies wird daher sowohl den Interessen unabhängiger als auch abhängiger Erzeuger gerecht.

¹ Gemäß der für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Vorschrift in Art. 37 Abs. 5 Satz 2 gAV ist der „Wirtschaftsbeteiligte“ derjenige, der für die Erzeugungsstufe verantwortlich ist, auf der das unter die geografische Angabe fallende Erzeugnis gewonnen wird, oder der für die Durchführung eines wesentlichen Teils der Verarbeitung dieses Erzeugnisses verantwortlich ist.

Angesichts des fehlenden rechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedürfnisses nach der vorliegenden problematischen Sichtfeldregelung fordern wir Sie daher dazu auf, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass - auch noch zum jetzigen Zeitpunkt - eine **Streichung von Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV** aus dem Verordnungstext erfolgt. Eine entsprechende Aufforderung erfolgte auch bereits Ende Januar 2024 seitens unseres europäischen Dachverbandes spiritsEUROPE gegenüber Rat, Kommission und Parlament.

3. Hilfsweise: Nationale Auslegung des Erzeugerbegriffs als Wahlmöglichkeit

Zur vorliegenden Problematik finden derzeit zwischen spiritsEUROPE und der Europäischen Kommission Unterredungen statt, um möglichst zeitnah gemeinsam eine praktikable und interessengerechte EU-weit harmonisierte Lösung zu erarbeiten. Sollte sich die Europäische Kommission hierbei nicht zu einer Streichung der problematischen Regelung bewegen lassen, käme aus unserer Sicht - dies allerdings erst in einem zweiten Schritt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des deutschen Verordnungsgebungsverfahrens - *äußerst hilfsweise* die Erarbeitung einer nationalen Definition des Erzeugerbegriffs im Sinne von Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV in Betracht, dies allerdings nur in Gestalt einer möglichst flexiblen Wahlmöglichkeit für die betroffenen Unternehmen.

Auch wenn der Zeitpunkt für solche Überlegungen angesichts der laufenden Erarbeitung einer EU-weit harmonisierten Lösung noch nicht gekommen ist, erlauben wir uns, bereits jetzt auf folgende hiermit verbundene Interessenlagen hinzuweisen:

- Für unabhängige Erzeuger dürfte sich eine Auslegung des Erzeugerbegriffs im Sinne des „Wirtschaftsbeteiligten“ im Sinne von Art. 37 Abs. 5 Satz 2 gAV als akzeptabel erweisen, dies allerdings nur, sofern diese Erzeuger ein Eigeninteresse an der Sichtbarkeit im Rahmen der Kennzeichnung haben.
- Dagegen wäre für abhängige Erzeuger, wie bereits oben dargestellt wurde, eine Auslegung des Erzeugerbegriffs im Sinne des „Lebensmittelunternehmers“ gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) 178/2002 aus den genannten Gründen vorzugswürdig.

Da mit der Verordnung (EU) 2024/1143 eine weitestgehende Gleichbehandlung von Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen angestrebt wurde, sprechen wir uns nicht *per se* gegen eine Auslegung des Erzeugerbegriffs im Sinne von Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV analog zum Begriff des „Wirtschaftsbeteiligten“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Art. 37 Abs. 5 Satz 2 gAV aus, sondern fordern vielmehr eine Wahlmöglichkeit, sowohl den „Wirtschaftsbeteiligten“ im oben genannten Sinne als auch den „Lebensmittelunternehmer“ gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) 178/2002 im Rahmen der Kennzeichnung ausweisen zu dürfen. Dies würde eine sinnvolle sowie praktikable Lösung für alle beteiligten Unternehmen darstellen, welche diesen eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit bieten und gleichzeitig dem gesetzgeberischen Ziel

entsprechen würde, unabhängige Erzeuger von Produkten mit geografischer Angabe im Einklang mit ihren eigenen Interessen stärker auf dem Markt sichtbar zu machen.

Wir fordern Sie daher bereits jetzt vorsorglich dazu auf, sich im Fall eines Scheiterns einer EU-weit einheitlichen Lösung zu gegebener Zeit im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer neuen „Agrargeoschutz-Durchführungsverordnung“ für eine Regelung einzusetzen, die **wahlweise** eine Auslegung des Erzeugerbegriffs im Sinne des „**Wirtschaftsbeteiligten**“ sowie im Sinne des „**Lebensmittelunternehmers**“ entsprechend den oben genannten rechtlichen Definitionen zulässt.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass die Erreichung einer **EU-weit harmonisierten Lösung** zur vorliegenden Problematik vorrangiges Ziel auch der Bemühungen der nationalen Behörden sein sollte. Im Fall einer Streichung von Art. 37 Abs. 5 Satz 3 gAV aus dem Text der Verordnung (EU) 2024/1143 bestünde kein Bedarf an der Erarbeitung einer nationalen Auslegung des Erzeugerbegriffs, so dass die Erarbeitung von Entwürfen hierzu obsolet wäre. Auch durch eine zeitnahe Auslegung des Erzeugerbegriffs durch die Europäische Kommission würde ausreichende Rechtsklarheit geschaffen, welche ebenfalls keine Erarbeitung einer nationalen Auslegung erfordern würde. Es gilt zudem zu vermeiden, dass unterschiedliche nationale Auslegungen zu einer uneinheitlichen Praxis innerhalb der Mitgliedsstaaten und somit zu Handelshemmrisiken führen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen vor der Europäischen Kommission sowie im Rahmen des nationalen Verordnungsgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen